

Delser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis viertel-
jährlich 60 Pf., durch die
Post bezogen 75 Pf.



Insetrate werden bis Donner-
tag Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die
gespaltene Zeile 10 Pf.

Redacteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 10.

Dels, den 12. März 1886.

24. Jahrg.

Amthicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amts.

Nr. 91. Dels, den 11. März 1886.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch mit der Einreichung der Erhebungsfomulare für die Ermittelung des Erntertrages im Jahre 1885 im Rückstande sind, werden hiermit eracht, dieselben umgehend einzureichen. — Krbl. Nr. 2 S. 10.

Nr. 92. Dels, den 10. März 1886.

Kreispolizei-Verordnung betrifft das Schornsteinfahrwesen.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef.-S. S. 195) und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gef.-S. S. 265) werden unter Zustimmung des Kreisausschusses folgende Anordnungen getroffen.

§ 1. Das Reinigen der Schornsteine darf mit gültiger Wirkung nur von Schornsteinfegern und zwar von solchen vorgenommen werden, die ihre Fähigung dazu durch Ablegung einer Prüfung dargethan haben.

§ 2. Die Prüfung wird abgelegt vor einer Commission, welche aus dem in Dels domicilierten Kreisbaubeamten als Vorsitzenden, einem Schornsteinfegermeister und einem Maurermeister als Beisitzer besteht.

Die Beisitzer werden vom Landrat ernannt.

§ 3. Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, welche:

- umbescholt sind und einen nüchternen Lebenswandel führen,
- das 24. Lebensjahr erreicht haben,
- drei Jahre lang das Schornsteinfegergewerbe laut Zeugnis eines Schornsteinfegermeisters oder Lehrbriefes ordnungsmäßig gelernt haben,
- drei Jahre lang als Geselle mit gutem Erfolge gearbeitet haben.

§ 4. Jeder Kandidat hat zur Deckung der Prüfungsgebühren und der baaren Auslagen an Porto z. einen Betrag von 20 Mark an den Königl. Landrat einzuzahlen.

Die Gebühren fallen nach Abzug der baaren Auslagen des Verfahrens zu $\frac{2}{5}$ dem Vorsitzenden und zu $\frac{3}{5}$ den Beisitzern zu gleichen Theilen zu.

§ 5. Ueber die Qualification und die Zulassung derjenigen Schornsteinfeger, die ihre Prüfung vor einer Innung oder anderweit abgelegt haben, entscheidet der Königl. Landrat.

§ 6. Auch für Rechnung der Hinterbliebenen verstorbener Schornsteinfegermeister darf das Gewerbe nur von geprüften Schornsteinfegern betrieben resp. geleitet werden.

§ 7. Beziiglich der Ablegung der Prüfung findet vorstehende Verordnung auf die gegenwärtig im Kreise angefessenen Schornsteinfegermeister keine Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die Meister für ihre Gehülfen und Lehrlinge, was das Reinigen der Schornsteine anlangt, verantwortlich.

§ 8. Als Reinigungsfristen werden folgende Termine festgesetzt.

Im Sommer-Semester d. i. in der Zeit vom 1. April bis ult. September sind die Schornsteine innerhalb 8 Wochen und im Winter-Semester das ist in der Zeit vom 1. October bis ult. März innerhalb 6 Wochen zu reinigen. Bei gewerblichen Betriebsstätten, wie Brauereien, Bäckereien, Branntweinbrennereien, Schmieden z. c. ist die Räumungsfrist das ganze Jahr hindurch eine vierwöchentliche.

Wo eine Reinigung in kürzeren Fristen nothwendig wird, hat die Ortspolizeibehörde die Fristen festzusetzen.

§ 9. Uebertretungen vorstehender Verordnung werden unbeschadet der Durchführung im polizeilichen Zwangsweg und unbeschadet der Strafbestimmung im § 368 zu 4 des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark event. mit entsprechender Haft belegt.

§ 10. Vorsitzende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1886 in Kraft.

Nr. 93. Dels, den 10. März 1886.

Betrifft die Klassensteuerrollen für das Steuerjahr 1886/87.

Nachdem die Klassensteuer-Rollen für das Rechnungsjahr 1886/87 von der Königlichen Regierung festgestellt und hier wieder eingegangen sind, veran-

lässe ich die Gutsvorsteher und Gemeindevorstände des Kreises, dieselben **sofort** durch zuverlässige Boten hier abholen zu lassen. Die Einkommens-Nachweisen bleiben hier auffervirt, können jedoch von den Guts- und Gemeindevorstehern jederzeit hier eingesehen, denselben auch auf Verlangen zur Einsicht auf kurze Zeit überwandt werden. Gleichzeitig mache ich auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

1. Alle Personen, welche seit Aufstellung der Rolle eine Vermehrung ihres Einkommens erfahren haben (z. B. durch Anstellung, Erwerb einer Besitzung, Erbschaft), und welche deshalb vom 1. April d. J. ab in eine höhere Stufe gebracht werden müssen, oder nicht steuerfrei bleiben dürfen, sind **vor der Auslegung der Rolle** hierher schriftlich namhaft zu machen. Die höhere Stufe ist aber nicht in die Rolle, sondern mit der nöthigen Erläuterung in die Zugangsliste für das erste Halbjahr 1886/87 einzuschreiben. Von der anderweitigen Veranlagung ist den betreffenden Censiten bis spätestens den 8. April cr. Mittheilung zu machen.

2. Die Bekanntmachung, wo und binnen welcher Frist die Steuerrolle der Stadt, des Gemeinde- oder Gutsbezirks zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegt, muß **haldigt** geschehen und gehörig zu **Aller Kenntniß** kommen.

3. Dabei müssen Diejenigen, welche erst nach Aufstellung der Rolle in den Ort gekommen sind, bedeutet werden, daß sie noch in der Rolle ihres früheren Wohnortes eingetragen seien, also daselbst die Rolle einsehen oder durch einen Beauftragten einsehen lassen können.

4. Vor Auslegung der Rolle muß die Recapitulation herausgenommen werden, da dieselbe nicht mit ausgelegt werden soll.

5. **Die Auslegung hat in der Zeit vom 25. März bis 5. April cr. zu erfolgen. Jede Abweichung von dieser Frist ist unstatthaft.** Die geschehene Auslegung ist am 6. April cr. unten auf der Titelseite der Rolle wie folgt, zu bescheinigen:

„Diese Rolle hat beim unterzeichneten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher offen gelegen vom 25. März 1886 bis 5. April 1886.

Ort und Datum.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

Unterschrift.

Da im vorigen Jahre von der größten Anzahl der Gemeinde- und Gutsvorsteher verabsäumt worden ist, diese Bescheinigung einzutragen, so werden dieselben hiermit veranlaßt, bis zum 20. April cr. hier anzuzeigen, daß die Eintragung der resp. Bescheinigung auf der Titelseite der Rolle stattgefunden hat.

6. Den zu Stufe 1 und 2 veranlagten Censiten ist zu eröffnen, daß diese Stufen unerhoben bleiben, den übrigen Censiten aber, daß die Klassensteuer in den Monaten Juli, August und September nicht erhoben wird.

7. **Die Reklamationsfrist** währt nach Artikel IV des Gesetzes vom 16. Juni 1875 nur 2 Monate. Es müssen also alle später als den 5. Juni cr. eingereichten Reklamationen als verpätet zurückgewiesen werden.

8. Den Guts- und Gemeindeschreibern ist die Anfertigung von Reklamationen für andere Personen zu untersagen.

Nr. 94. Breslau, den 1. März 1886.
Nachdem ein von dem XXXI. schles. Provinzial-Landtage angenommener Antrag auf Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) über die Buziehung des beamteten Thierarztes in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten von den Herren Ministern für Landwirthschaft &c. und des Innern abgelehnt worden ist, werden in Nachstehendem die Grundsätze mitgetheilt, welche bei der Buziehung der beamteten Thierärzte zur Berrichtung veterinärpolizeilicher Geschäfte zu beachten sind. Gemäß der Vorschriften des genannten Gesetzes haben die Polizeibehörden den beamteten Thierarzt zu veterinärpolizeilichen Funktionen zuzuziehen und daher auch in allen Fällen darüber zu bestimmen, welcher beamtete Thierarzt mit Auftrag zu versehen ist. Den Viehbesitzern steht ein Recht, die Buziehung eines bestimmten beamteten Thierarztes zu verlangen, nicht zur Seite und kann ein solches denselben auch grundsätzlich nicht eingeräumt werden.

Die Ortspolizeibehörden haben stets den Kreis-Thierarzt des betreffenden Kreises zuzuziehen, soweit nicht nach den Bestimmungen des § 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) in einzelnen Fällen Ausnahmen zulässig sind. Die Landespolizeibehörden können nach eigenem Ermessen in besonderen Fällen die Buziehung eines anderen Thierarztes anordnen, während die dauernde Einschränkung oder Ausdehnung eines kreisthierärzlichen Bezirks nur von dem Herrn Minister für Landwirthschaft &c. verfügt werden kann.

Wo die lokalen Verhältnisse eine dauernde Veränderung der kreisthierärzlichen Bezirke dringend wünschenswerth erscheinen lassen, wird daher jedesmal unter Angabe der Gründe an mich zu berichten sein, wobei bemerkt wird, daß vorübergehende Umstände, wie die höhere oder geringere Tüchtigkeit eines Kreis-Thierarztes, nicht geeignet sind, die Veränderung kreisthierärzlicher Amtsbezirke zu rechtfertigen. Wenn ein Kreisthierarzt zur Versetzung seiner amtlichen Obliegenheiten unsfähig ist, wird auf seine Ersetzung durch einen befähigteren Thierarzt Bedacht genommen werden.

Die Herren Landräthe (und der Herr Polizeipräsident zu Breslau) werden ersucht, nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu verfahren und die unterstellten Polizeibehörden in geeigneter Weise mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Königlicher Regierungs-Präsident.

v. Zauder.

Oels, den 6. März 1886.

Vorstehende Verfügung wird den Polizeiverwaltungen und Herrn Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung bei vorkommenden Fällen hierdurch mitgetheilt.

Ministerium des Innern.

Nr. 95. Berlin, 18. Februar 1886.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Preußen, sind mittelst der Circular-Vorfügung vom 17. Juni 1869 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 160) die Angehörigen der **Österreichisch-Ungarischen Monarchie** — mit Ausnahme nur der Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Krain — von Beibringung des im § 1 a. a. D. erwähnten Altestes generell dispensirt worden. Es ist dies geschehen, nachdem auf Grund der Mittheilung der **Österreichisch-Ungarischen Behörde** als constatirt betrachtet werden konnte, daß die Angehörigen der gedachten Monarchie, ihre Ehemündigkeit *et c.* vorausgesetzt, eines polizeilichen Eheconsenses nicht bedürfen, dergestalt, daß auch bei Schließung der Ehe im Auslande (in Preußen *et c.*) die Ehefrau ohne Weiteres die **Österreichisch-Ungarische Staatsangehörigkeit** erwirbt.

Nicht minder ist aber auch bei Erlaß der allgemeinen Vorfügung vom 17. Juni 1869 davon aus gegangen worden, daß überall in **Österreich-Ungarn** die sonst zur Anwendung kommende Rechtsregel in Geltung stehe, wonach die **Form** der Eheschließung sich nach den Orten der letzteren richte.

Nach einer uns gegenwärtig von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung ist letzteres jedoch — wie die gelegentlich eines Spezialfalles veranlaßten Erörterungen ergeben haben — soviel **Ungarn** betrifft, nicht der Fall. Die von Ungarischen Staatsangehörigen im Ausland geschlossenen Civilehen werden von der Ungarischen Regierung überhaupt als gültig nicht angesehen, wenn der standesamtlichen Eheschließung nicht die kirchliche Trauung nachgefolgt ist — eine Bedingung, zu deren Erfüllung der in Deutschland die Ehe schließende Ungarische Staatsangehörige entstehenden Falles in keiner Weise angehalten werden kann.

Mit Rücksicht hierauf ersuchen wir Ew. Excellenz — indem wir uns die definitive Entschließung bezüglich einer etwaigen Modificirung des Erlaßes vom 17. Juni 1869 noch vorbehalten — ganz ergebenst **vorläufig** die Standesbeamten Ihres Verwaltungsbereichs gefälligst mit Anweisung dahin zu versehen,

dß sie vor jeder Eheschließung eines Ungarischen Staatsangehörigen mit einer Inländerin oder Ausländerin (§ 1 des Gesetzes vom 13. März 1854) die Rupturienten darauf hinzuweisen haben, daß nach der Auffassung der Ungarischen Regierung die standesamtliche Eheschließung ohne nachfolgende kirchliche Trauung in Ungarn als rechtsgültig nicht zu betrachten sei.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.

In Vertretung: In dessen Vertretung:

gez. **Herrfurth.** gez. **Rebe Pflugstädter.**

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Herrn Dr. von Seydewitz, Excellenz, zu Breslau.

M. d. J. I. A. 1312.

Just.-M. I. 673.

Königliches Ober-Präsidium.

Breslau, den 2. März 1886.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeborenen zur Kenntniß und mit dem ergebenen Erfuchen, die Standesbeamten dortigen Kreises gefälligst mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Der Ober-Präsident,
Wirkliche Geheime Rath
von Seydewitz.

An sämtliche Königl. Landräthe der Provinz als Vorsitzende der Kreis-Ausschüsse. O. P. 1877.

Dels, den 8. März 1886.

Vorstehende Rescripte bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Herren Standesbeamten des Kreises.

Nr. 96.

Dels, den 8. März 1886.

Aus Veranlassung einiger Spezialfälle werden die Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 44 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 162), betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, die Polizeibehörden nicht nur von jedem Rokoseuchenverdacht und Seuchenausbruch, sondern auch von dem **Erlöschen der Seuche** dem Königlichen General-Commando des VI. Armee-Corps zu Breslau sofort schriftliche Mittheilung zu machen haben.

Nr. 97.

Dels, den 4. März 1886.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Vorfügung vom 3. Februar cr. — Kreisbl. pro 1886 S. 24 — ersuche ich diejenigen Herren Amtsvorsteher, welche noch mit der Einreichung der Nachweisungen über den Bedarf an Standesamtsformularen pro 1887 rückständig sind, mir dieselben eventl. Negativanzeigen unverzüglich einzureichen.

Nr. 98.

Dels, den 2. März 1886.

Durch Vorfügung des Herrn Ober-Präsidenten ist dem Vorstande der ev. luth. Diakonissen-Anstalt „Bethanien“ zu Breslau die Einsammlung einer Hausskollekte in allen Haushaltungen der Provinz Schlesien ohne Unterschied der Confession zum Besten der genannten Anstalt genehmigt worden. Mit der Einsammlung der qu. Collekte ist der Collektant Wilhelm Weizé in Breslau betraut worden.

Nr. 99.

Dels, den 26. Februar 1886.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz dem Vorstand des Schlesischen Provinzial-Vereins für ländliche Arbeiter-Colonien die Veranfaltung einer einmaligen Sammlung milder Beiträge in Form einer Hausskollekte bei den bemittelten Haushaltungen der Provinz Schlesien genehmigt hat.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Graf Rospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrs-Control-Versammlungen im Bezirk der 1. Compagnie Dels finden statt:
den 5. April 1886, Vormittags 1/28 Uhr in Briese für die Ortschaften: Briese, Bogschütz, Grüneiche, Gr.-Graben, Hönigern, Neuhaus, Neudorf b. S., Ostrowine und Sechskiefern;

den 5. April 1886, Vormittags 1/11 Uhr in Strehlitz

für die Stadt Juliusburg, sowie die Ortschaften: Bartkerey, Buckowinthe, Carlsburg, Döberle, Gutwohne, Jackschönau, Jenkwitz, Juliusburg, Kurzwitz, Maliers, Notherinne, Schickewitz, Schwundnig, Strehlitz, Tschertwitz und Weizensee;

den 5. April 1886, Nachmittags 3 Uhr in Peuse für die Ortschaften: Bohrau, Dobrischau, Domatschine, Eichgrund, Jäntschedorf, Langewiese, Loischwitz, Peuse, Pühlau, Sibyllenort, Stampen und Stein;

den 6. April 1886, Vormittags 8 Uhr in Gr.-Weigelsdorf

für die Stadt Hundsfeld, sowie die Ortschaften: Dörndorf, Görlitz, Gut Hundsfeld, Mirfau, Klein-Peterwitz, Sacrau, Schleibitz, Gr.-Weigelsdorf, Klein-Weigelsdorf und Wildschütz;

den 6. April 1886, Mittags 12 Uhr in Dels auf dem Viehmarkt

für alle Garde-Mannschaften und sämtliche Infanterie der Stadt Dels;

den 6. April 1886, Nachmittags 3 Uhr in Dels auf dem Viehmarkt

für sämtliche anderen Mannschaften der Stadt Dels und für die Ortschaften: Leuchten, Rathen, Schmarse, Dammer, Spahlsitz und Bucklau.

Die Mannschaften gehören für den ganzen Tag dem aktiven Heere an und sind den Militärgesetzen unterworfen.

Es gestellen sich:

1. alle Reserve-Mannschaften, das sind diejenigen, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1878 ab und später in den Militärdienst getreten sind,
2. alle zur Disposition der Erzähbehörden und zur Disposition des Truppenheils verbliebenen Mannschaften,
3. sämtliche Landwehr-Mannschaften. Ausgenommen — und erscheinen nur im November dieses Jahres — sind:

1., diejenigen der Jahrestasse 1874, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September

1874 in den aktiven Dienst getreten und nicht mit Nachdiensten bestraft sind,
2., diejenigen freiwillig 4 Jahr aktiv gedienten Kavalleristen der Jahrestasse 1876, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1876 eingetreten und nicht mit Nachdiensten bestraft sind.

Der Vorschrift entsprechende Entschuldigungsatteste sind bis spätestens **den 3. April 1886** beim Unterzeichneten niederzulegen. Unvorschriftsmäßige Entschuldigungsatteste finden keine Berücksichtigung.

Das Fehlen ohne begründete Entschuldigung wird mit Arrest und einjährigem längeren Verbleiben im Dienstverhältnisse bestraft.

Sämtliche Mannschaften haben die Pässe mit zur Stelle zu bringen. Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände werden ergebenst ersucht, die vorbezeichneten Mannschaften in Kenntnis setzen und die bereits übersandten Bekanntmachungen **an geeigneten Orten anhängen** lassen zu wollen.

Im Auftrage des Bezirks-Commandos.

Nieger, Bezirks-Feldwebel.

Dels, den 27. Februar 1886.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Heinrich Laube, angeblich aus Mittel-Driebitz, ist wegen Verdachts des Totschlags die gerichtliche Haft beschlossen worden.

Laube ist 42 Jahr alt, mittlerer Größe, blond, von gesunder Gesichtsfarbe, runder, dicker Gesichtsbildung, sonst hager, hat eine Narbe auf der rechten Kopfseite.

Im August v. J. führte er einen Miethskontrakt von einem Inspektor in der Gegend von Obernigk bei sich.

Ich ersuche, den Laube im Betretungshalle festzunehmen und an das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, gleichzeitig auch mich zu benachrichtigen.

Ferner bitte ich Jeden, der von dem Verbleib der Chefrau des Laube etwas weiß, mir dies mitzutheilen. J. 1653/85.

Der Erste Staatsanwalt.

Beilage zu Nr. 10 des Oelser Kreisblattes.

Die Ergebnisse der Monopoldebatten.

Die Resultate, welche die dreitägigen Monopoldebatten geliefert haben, sind nur zum Theil erfreulicher Art. Das Monopol selbst hat die ihm gebührende Anerkennung bei der Mehrheit des Reichstags noch nicht gefunden und es fragt sich, welches Ergebnis die Commissionsberathungen liefern werden. Den im Umlauf gebrachten Gerüchten, daß der Reichskanzler das Monopolprojekt fallen gelassen habe und nur mittelst desselben auf eine Consumsteuer hinwirken wolle, ist er selbst durch den Mund des Ministers von Bötticher am letzten Tage der Debatten entschieden entgegengetreten. Man hatte in der Presse auch aus der höflichen Erwiderung des Ministers von Scholz auf die Reden der Abgeordneten Frhr. v. Huene und Dr. Buhl, obgleich sie in der Sache sehr bestimmt war, ganz willkürlich schließen wollen, daß die Regierung mit irgend einer anderen Erhöhung der Branntweinsteuer zufrieden sein werde. Aber gerade der genannte Minister hatte in seiner Eröffnungsrede des Näheren ausgeführt, daß dem außerordentlichen Bedürfniß gegenüber ein Mehrertrag der Steuer von etwa 20 oder 30 Millionen bei Weitem nicht ausreiche.

Allerdings ist es als ein nicht zu unterschätzender Gewinn zu betrachten, daß einerseits der Freisinn in seiner das Bedürfniß ableugnenden und gegen die Regierung als solche feindseligen Haltung als Beschützer des Branntweins allein steht und kaum Bundesgenossen in den Sozialdemokraten gefunden hat und daß andererseits auf allen anderen Seiten des Hauses über die Notwendigkeit, aus dem Branntwein höhere Einnahmen zu gewinnen, grundsätzliche Uebereinstimmung und nur über Mittel und Wege Zweifel herrscht. Der Freisinn hat mit seinem Bestreben, daß Reich in finanzieller Abhängigkeit von den Einzelstaaten und in letzteren die finanzielle Not in Permanenz zu erhalten, weder im Parlamente noch im Volke einen ernsthaften Rückhalt; seine lauten Deklamationen haben den vollen Fluß, in dem sich die Frage der Branntweinsteuerreform befindet, nicht im Mindesten zu hemmen vermocht.

Ein erfreuliches Ergebnis der Debatten liegt ferner nicht sowohl in dem, was von verschiedenen Seiten an Stelle des Monopols vorgeschlagen worden ist, als darin, was nicht vorgeschlagen worden ist. Sowohl Centrum als Nationalliberale verwiesen auf eine Consumsteuer und auch ein Redner der Rechten gab zu erkennen, daß auf seiner Seite wenigstens keine grundsätzliche Abneigung gegen diese Steuerreform bestehe, sofern, wie auch der Abgeordnete Buhl will, die Maischraumsteuer erhalten und die Kartoffelbrennerei in ihrem gegenwärtigen Bestande geschützt werden. Dabei schien aber noch eine sehr große Unklarheit darüber zu herrschen, in welchem Stadium der Branntweinerzeugung die Steuer einzusetzen habe und ebenso wenig klar schien 'man sich über den finanziellen Erfolg zu sein, von dem gesundheitlichen ganz zu schweigen, der eben auf keine Weise so gut als durch das die Lieferung giftfreien Schnapses garantirende Monopol zu erreichen ist, so daß also

die Gesetzgebung aus den Debatten keinen neuen großen und fruchtbaren Gedanken hat gewinnen können. Wohl aber kann mit Genugthuung festgestellt werden, daß die Fabrikatsteuer, mit welcher am meisten gegen das Monopol, namentlich auch von denjenigen freisinnigen Blättern agitirt wurde, die von der absoluten Verneinung Richters nichts wissen wollen, von keiner Seite ernste Befürworter gefunden hat und somit als gänzlich abgethan gelten kann. Die Rechte, das Centrum und die Nationalliberalen wollen sie eben so wenig als die Regierung, und der nationalliberale Redner gegen das Monopol hob ausdrücklich hervor, daß die Rübe nicht in Concurrenz mit der Kartoffel gesetzt werden dürfe.

Wenn wir die hohen Erträge sehen, welche die Fabrikatsteuer namentlich in England abwirft, so ist es immerhin begreiflich, daß sie auch von einzelnen mittelparteilichen Blättern empfohlen worden war. Thatsächlich sind eben nur aus der Fabrikatsteuer oder aus dem Monopol sehr hohe Erträge vom Branntwein zu gewinnen. Daraus folgt aber auch zugleich, daß, wenn die Fabrikatsteuer nach englischem Muster wegen der vollständigen Umwälzung, die sie in der deutschen, jetzt mit der Landwirthschaft eng verknüpften Brennerei, durch Verdrängung der Kartoffel und Förderung des rein gewerblichen Großbetriebs hervorbringen würde, für uns schlechterdings unannehmbar ist, — daß dann nur vom Monopol die dem Bedürfniß und der Natur des Steuerobjekts entsprechenden hohen Staatseinnahmen erwartet werden können. Letzteres um so mehr, als das Monopol den Branntwein nicht sehr erheblich zu vertheuern braucht und bei jeder andern Steuer, insbesondere auch bei einer hohen Consumsteuer, die Verminderung des Consums ein ganz unberechenbarer Faktor in der Schätzung des Ertrages sein würde. Hoffentlich werden die Commissionsberathungen auch nach dieser Richtung hin mehr Aufklärung verbreiten.

Der „Sieg“ der freisinnigen Partei.

Die freisinnigen Blätter sind voll von dem „Sieg“ ihrer Partei und der „Niederlage“ der Regierung in der Branntweinmonopolfrage. Aber selbst wenn man davon absieht, daß am Schlusse einer ersten Lesung von einer Entscheidung nach irgend einer Seite hin noch nicht die Rede sein kann, und wenn man sich allein an die Reden hält, die von den Mitgliedern der verschiedenen Parteien gehalten wurden, so gewinnt man doch nur den Eindruck, daß die Freisinnigen außerordentlich bescheiden geworden sein müssen, wenn sie sich einen Erfolg zuschreiben oder wenn sie — wie es Herr Bamberger am dritten Tage that — von einem „großen Verdienst“ des Herrn Eugen Richter sprechen, welches sich derselbe mit seiner Agitation gegen das Monopol um das Land und um den Reichstag erworben haben soll.

Es ist allerdings richtig, daß die Erklärungen zu Gunsten des Monopols nur sehr beschränkte und vereinzelte waren. Aber niemals hat der Satz: „Wenn zwei dasselbe thun, so ist es nicht dasselbe“,

eine so zutreffende Anwendung gefunden, wie bei der Stellungnahme der Freisinnigen auf der einen Seite und der Nationalliberalen und Ultramontanen auf der anderen. Das sieht man aus den Gründen, welche von den Parteien gegen das Monopol angeführt wurden und aus der Stellung derselben zu der Frage der Branntweinsteuer und der Steuerreform überhaupt.

Ein Hauptargument der Freisinnigen gegen das Monopol ist die damit beabsichtigte Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen, aus der Herr Richter in seiner agitatorischen Manier die Absicht eines den Kartoffelbrennern zu gewährenden Geschenkes von $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{2}{3}$ Milliarden Mark macht. Weiter kämpfen sie gegen den angeblich sozialistischen Geist des Monopols an, in welchem sie das Gespenst des sozialdemokratischen Zukunftstaates erblicken; diese Furcht vor dem Socialismus fand in Herrn Bamberger einen ganz besonders beredten Vertreter. Ferner wollen die Freisinnigen von einer höheren Branntweinsteuer nur etwas wissen, „wenn Zug um Zug eine Entlastung der nothwendigen Lebensmittel eintritt“ — mit andern Worten, sie machen die Zustimmung zu einer Erhöhung der Branntweinsteuer von unmöglichen Bedingungen abhängig, und schließlich sind sie gegen die Reform der directen Steuern überhaupt, welche die Vertheilung der Ueberschüsse an die Einzelstaaten zum Zweck der Entlastung der Gemeinden erstrebt; dieser Seite der Frage widmete sich namentlich Herr Richter, indem er dagegen protestierte, daß der Reichstag zu einer „Bewilligungsmaschine“ für die Einzelstaaten herabgedrückt werde und indem er vor dem Unitarismus warnte, der hiermit gefördert werde. Das moralische Interesse der Einschränkung der Branntweinpest hat auf freisinniger Seite keinerlei Befürwortung gefunden.

Nichts von alledem bei den anderen Parteien. Ihnen ist die Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen eine Aufgabe, deren Ernst und Bedeutung sie voll auf würdigen; sowohl die nationalliberalen wie die ultramontanen Redner haben ebenso wie die Conservativen die Nothwendigkeit der Kartoffel- und Branntweinproduktion für die Landwirtschaft des Ostens anerkannt. Daz das sozialistische Gespenst bei diesen

Parteien nicht dieselben Empfindungen hervorruft wie bei den freisinnigen Manchesteerleuten, versteht sich bei denen, welche die Sozialreformpolitik bisher unterstützt haben, von selbst. Die Redner dieser Parteien haben auch über ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung an der Branntweinsteuerreform keinen Zweifel gelassen und stehen selbstverständlich nicht auf dem Standpunkt, als Bedingung hierfür Forderungen zu stellen, welche bei der Lage der Finanzen und in Betracht der zu erreichenden Zwecke vollständig unmöglich sind; sie erkennen sowohl die Erreichung des moralischen Ziels der Einschränkung der Branntweinpest wie die Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse als nothwendig an.

Wir lassen hier die Gründe unerörtert, welche die Nationalliberalen und Ultramontanen für ihre Gegnerschaft des Monopols angegeben haben; sie lassen sich dahin zusammenfassen, daß ihnen die Einführung desselben zu riskant erscheint, weil nicht verbürgt werden könne, daß die beabsichtigte Wirkung den angestellten Berechnungen und Plänen gemäß erreicht werde. Über der Unterschied der Stellung der Freisinnigen von der anderen Parteien springt in die Augen: die Freisinnigen stehen völlig isolirt mit ihrer Gleichgültigkeit gegen die landwirtschaftlichen Interessen, mit ihrer vollständig ablehnenden Haltung gegenüber irgend einer Art der Branntweinsteuerreform, mit ihrer Blindheit gegen die verheerenden Wirkungen der Branntweinpest und mit ihrem Widerstande gegen die Beseitigung der Steuernoth der Gemeinden. Damit haben sie zur Genüge zu erkennen gegeben, daß Alle, welche auch nur eins jener wahrhaft erstrebenwerthen Ziele verfolgen, auf die Unterstützung und Mitwirkung der Freisinnigen nun und nimmermehr rechnen können. Daz die Stellung, die sie sich somit erwählt haben, keinen „Sieg“, sondern eine Niederlage bedeutet, wird ihnen vielleicht in Zukunft klar werden. Wie wenig aber bei der völligen Isolirtheit der numerisch geringen Partei die prahlreiche Bemerkung von dem „großen Verdienst“ Richters und die drohende Forderung „so darf nicht mehr lange in Deutschland regiert werden“, zu bedeuten hat, darüber geben sich die Herren wohl auch schon heute keinen Illusionen hin.

Airchliche Nachrichten.

Am Sonntage Invocavit
predigen in der Schloßkirche:
Frühpredigt 6 $\frac{1}{2}$ Uhr: Herr Candidat Nordorf.
Mittspredigt 9 Uhr: Herr Superintendent
Neuberschäfer.
Nachmittags-Predigt 1 $\frac{1}{2}$ Uhr: Herr Propst
Thielmann.
Beichte früh 1 $\frac{1}{2}$ Uhr: Herr Superintendent
Neuberschäfer.
Montag, den 15. März, Abends 7 Uhr, Bibel-
stunde: Herr Propst Thielmann.
Zweite Passions-Predigt Donnerstag, den
18. März, früh 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Herr Candidat
Nordorf.
Wochensonne: Herr Diaconus Krebs.

Kuß- und Brennholz=Verkauf.

Trockene Bohlen, Bretter, Latten,
fieres Scheitholz und Gebund-
reisig, sowie einige Hundert schöne
birke, starke und schwache

Stangen

vom diesjährigen Einschlag stehen bei
mir zum täglichen Verkauf.

Sacher,

Holzhändler in Schöllendorf.

Ausgabe 344,000; das verbreitetste aller deutschen
Blätter überhaupt; außerdem erscheinen überzehun-
gen in zwölf fremden Sprachen.

M Die Modenwelt.
Illustrirte Zeitung für
Toiletten u. Handarbeiten.
Monatlich zwei Num-
mern. Preis vierteljähr-
lich Mr. 1,25 = 75 Kr.
Jährlich erscheinen:
24 Nummern mit Toi-
letten und Handarbeiten,
enthaltend gegen 2000 Ab-
bildungen mit Beschrei-
bung, welche das ganze
Gebiet der Garderobe und Leibwäsche für
Damen, Mädchen und Knaben, wie für das
zartere Kindesalter umfassen, ebenso die Leib-
wäsche für Herren und die Bett- und Tisch-
wäsche *rc.*, wie die Handarbeiten in ihrem
ganzen Umfange.

12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern
für alle Gegenstände der Garderobe und etwa
400 Muster-Borzeichnungen für Weiß- und
Buntstickerei, Namens-Chiffren *rc.*

Abonnements werden jederzeit angenommen
bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.
— Probe-Nummern gratis und franco durch
die Expedition, Berlin W., Potsdamer Str. 38;
Wien I., Operngasse 3.

Für meine Colonialwaren- und
Producten-Handlung en gross &
en detail suche ich

einen Lehrling
mit der erforderlichen Schulbildung.

Wilhelm Pulst
in Breslau, am Neumarkt 13.

Etablissemens-Anzeige.

Am heutigen Tage habe ich die seit Jahren verpachtet gewesene Gärtnerei des Herrn Hof-Buchdruckereibesitzers Hugo Ludwig in Würtemberg käuflich erworben und mich daselbst als

Gärtner

niedergelassen. Da ich in vielen Orten und grossen Gärtnereien reiche Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt habe, empfehle ich mich zur Einrichtung von Garten-Anlagen und zur Pflege derselben. Indem ich versichere, durch exakte Arbeit bei solidesten Preisen die geehrten Herrschaften zufrieden zu stellen, bitte ich um recht zahlreiche Aufträge.

Hochachtungsvoll
Paul Winkler,
Kunst- und Handelsgärtner in Würtemberg.

Louis Jaeschke,

Zöpfer- und Ofenbaumeister,

Dels,

Louisistraße Nr. 11,

empfiehlt sein großes Lager **feinster Schmelz- (Porzellan=)** Ofen, Kaminen und Kamin-Ofen in den neuesten und elegantesten Facons; ebenso werden jederzeit **einfachere Ofen und Ofentheile** zum Verkauf abgegeben.

Gestützt auf vieljährige Erfahrung, bewährt durch gediegene Ausführung zahlreicher Neubauten in Stadt und Umgebung, empfiehle ich mich zur Ausführung von Ofen, Kochmaschinen und Feuerungsanlagen jeder Art; auch werden Reparaturen aufs billigste, sauberste und schnellste ausgeführt
Dels, den 5. März 1886.

Louis Jaeschke, Ofenbaumeister.

Ein Schäfer

findet zum 1. Juli Stellung auf dem
Dom. Neu-Stradam. Persönliche Vor-
stellungen werden am 16. und 17. März,
Vormittags entgegengenommen.

Das Wirtschafts-Amt Neu-Stradam.

Marktpreis der Stadt Breslau vom 10. März 1886.

Weizen, weißer . . .	15	40	14	20	13	30
" gelber . . .	15	20	13	80	13	—
Roggen	13	—	12	50	11	60
Gerste	13	90	12	30	11	10
Hafer	13	40	12	80	11	90
Erbsen	16	—	15	—	12	—

Spiritus, per 100 Liter 34,30 M.

Mehl, 100 Kilogramm, Weizen sein 21,50—

22,75 M., Roggen-Hausbacken 19,00—19,50 M.,

Roggen = Futtermehl 9,25—9,75 M.,

Weizenkleie 8,00—8,25 M.



N. 86
Ein kleiner Heckbauer
wird bald gelauft; wo, s. d. Exp. d. Bl.

